

Amtsblatt

für das Amt Biesenthal-Barnim

12. Jahrgang

Biesenthal, 27. Januar 2015

Ausgabe 1/2015

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

1. Haushaltssatzung der Stadt Biesenthal für das Haushaltsjahr 2015	Seite 2
2. Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 durch öffentliche Bekanntmachung für die Stadt Biesenthal.....	Seite 3
3. Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Biesenthal (Friedhofssatzung).....	Seite 3
4. Friedhofsgebührensatzung der Stadt Biesenthal	Seite 9
5. 2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Biesenthal	Seite 10
6. Richtlinie zur Förderung von Kultur, Sport und Heimatpflege in der Stadt Biesenthal	Seite 10
7. Haushaltssatzung der Gemeinde Rüdnitz für das Haushaltsjahr 2015.....	Seite 13
8. Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 durch öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinde Rüdnitz.....	Seite 14
9. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Rüdnitz	Seite 14
10. Haushaltssatzung der Gemeinde Sydower Fließ für das Haushaltsjahr 2015.....	Seite 15
11. Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 durch öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinde Sydower Fließ.....	Seite 16
12. Richtlinie zur Förderung von Kultur, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Sydower Fließ.....	Seite 16
13. Haushaltssatzung der Gemeinde Breydin für das Haushaltsjahr 2015.....	Seite 19
14. Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 durch öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinde Breydin.....	Seite 20
15. Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 durch öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinde Marienwerder.....	Seite 21
16. Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 durch öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinde Melchow.....	Seite 22
17. Bekanntmachung zum Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 43 Nr. 1, 43b Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz, Ersatzneubau der 380-kV-Freileitung Neuenhagen – Wustermark – Hennigsdorf (380kV-Nordring Berlin), Abschnitt Portal Uw Neuenhagen b. Berlin – Mast 189 mit den Einschleifungen UW Malchow und UW Hennigsdorf, der 50Hertz Transmission GmbH	Seite 22

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 04.12.2014.....	Seite 23
2. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin vom 15.12.2014.....	Seite 25
3. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder vom 25.11.2014 und 19.12.2014.....	Seite 25
4. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz vom 18.12.2014.....	Seite 26
5. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ vom 11.12.2014.....	Seite 27
6. Mandatswechsel in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal.....	Seite 28
7. Öffentliche Bekanntmachung zur Verleihung der Zusatzbezeichnung „Naturparkstadt“ für die Stadt Biesenthal	Seite 28

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Herausgeber: Amt Biesenthal-Barnim
Der Amtsdirektor
Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal

Telefon: (03337) 4599-0
Telefax: (03337) 459940

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage.
Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich zugestellt.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.
Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim erhältlich.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Haushaltssatzung der Stadt Biesenthal für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 04.12.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

- | | |
|---|-------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| ordentlichen Erträge auf | 7.636.900 € |
| ordentlichen Aufwendungen | 7.575.700 € |
| außerordentliche Erträge auf | 0 € |
| außerordentliche Aufwendungen | 0 € |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| Einzahlungen auf | 7.561.600 € |
| Auszahlungen auf | 8.660.500 € |
- festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.098.400 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.896.200 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	463.200 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.537.100 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	227.200 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen künftiger Haushaltsjahre werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 200 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 250 v.H. |

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 30.000 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 150.000 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal bedürfen, wird auf 30.000 € festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 € und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 150.000 € festgesetzt.

Biesenthal, den 04.12.2014

gez. A. Nedlin
 Amtsdirektor

Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 3 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 unter dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung der Stadt Biesenthal für das Haushaltsjahr 2015, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 04.12.2014 beschlossen wurde, in der Zeit von

Dienstag, den 03.02.2015 bis Donnerstag, den 19.02.2015

im Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal in der Kämmerei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, den 04.12.2014

gez. A. Nedlin
 Amtsdirektor

– Amtliche Bekanntmachungen –

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 durch öffentliche Bekanntmachung für die Stadt Biesenthal

Mit dieser Bekanntmachung wird die Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (Grundsteuer A) und die Grundstücke (Grundsteuer B) für das Jahr 2015 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich festgesetzt.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat in ihrer Sitzung am 04.12.2014 die Hebesätze für die Grundsteuer festgesetzt.

Sie betragen:

- | | |
|---|-------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke
Grundsteuer A | 200 % |
| b) für die anderen Grundstücke
Grundsteuer B | 350 % |

Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren wird davon abgesehen, neue Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2015 zu versenden. Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 in derselben Höhe wie für das Jahr 2014 festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den zuletzt erteilten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2015 zur Zahlung fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28, Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben (Jahreszahler), wird die Grundsteuer in einem Betrag am 01.07.2015 fällig.

Ändern sich die Bemessungsgrundlagen oder die Hebesätze im Laufe des Jahres 2015, werden den Steuerpflichtigen Änderungsbescheide zugestellt.

Steuerpflichtigen, die am SEPA-Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, werden die jeweils fälligen Beträge von dem vereinbarten Konto abgebucht. Alle übrigen Steuerpflichtigen entrichten die jeweils fälligen Beträge bitte bis zu den vorstehend aufgeführten Fälligkeiten auf das Konto der Stadt Biesenthal bei der Deutschen Kreditbank AG

IBAN DE70 1203 0000 0010 5078 53
Swift/BIC BYLADEM1001

Wird die Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist gemäß § 240 AO ein Säumniszuschlag zu erheben.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung der Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Jahr 2015 zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung beginnt, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Der Amtsdirektor, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Auch wenn Sie Widerspruch erheben, sind Sie verpflichtet, die Steuer/Umlage rechtzeitig zu bezahlen.

Biesenthal, den 09.01.2015

gez. Nedlin

Weitere Mitteilungen zu den übrigen Abgabearten:

Bescheide für die Hundesteuer, die Zweitwohnungssteuer sowie die Bescheide zur Umlage der Verbandsbeiträge (WuB-Umlage) werden 2015 ebenfalls nur an die Abgabepflichtigen geschickt, bei denen sich die Höhe des Betrages gegenüber 2014 geändert hat.

In den übrigen Fällen gelten die Festsetzungen auf den Bescheiden 2014 solange, bis ein neuer Bescheid erstellt und zugeschickt wird.

Bescheide für Pachten und Mieten werden nicht erstellt, da die Grundlage der Zahlung dieser Abgabearten der jeweilige Vertrag mit der Stadt Biesenthal, vertreten durch das Amt Biesenthal-Barnim, ist.

Sollten Sie zur Festsetzung von Steuern und Abgaben für das Jahr 2015 noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Finanzverwaltung, Steuern/ Abgaben, Frau Hennig (03337 459928).

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Biesenthal (Friedhofssatzung)

Präambel

Auf Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. 12. 2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr.32), in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 07.November 2001 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13.März 2012 (GVBl. I/12, Nr.16), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer öffentlichen Sitzung am **04. Dezember 2014** die Friedhofssatzung der Stadt Biesenthal beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgenden, in der Stadt Biesenthal gelegenen und verwalteten Friedhof:

- Friedhof Biesenthal, Friedhofsweg

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der in § 1 genannte Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Biesenthal.
- (2) Für die Verwaltung des Friedhofes ist das Amt Biesenthal – Barnim zuständig, im Folgenden Friedhofsverwaltung genannt.
- (3) Auf dem Friedhof ist die Bestattung verstorbener Einwohner der Stadt sowie bei besonderem berechtigtem Interesse auch die Bestattung einer sonstigen Person zuzulassen.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof kann ganz oder teilweise aus wichtigem öffentlichen Inte-

– Amtliche Bekanntmachungen –

resse geschlossen und entwidmet werden. Dieses gilt auch für einzelne Bestattungs- und Grabstättenarten.

Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzung an dieser Stelle ausgeschlossen.

Es werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

- (2) Die Entwidmung wird verfügt, wenn die Mindestruhezeit der letzten Bestattung abgelaufen ist.
Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den berechtigten Nutzern abgelöst werden, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (3) Die Schließung und die Entwidmung (Aufhebung) sind öffentlich bekannt zu machen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Besuch des Friedhofes ist im gesamten Jahr von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus zwingenden Gründen das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof ruhig, der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Personen unter 10 Jahren ist der Aufenthalt auf dem Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen gestattet.
- (3) Innerhalb des Friedhofes sind verboten:
 - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen oder Sport- und Freizeitgeräten aller Art, ausgenommen sind Kinderwagen, Handwagen, Behindertenmobile sowie Fahrzeuge der Stadt Biesenthal und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden und Privatfahrzeuge, für die eine Genehmigung erteilt wurde.
 - b) das Übersteigen von Einfriedungen, das unberechtigte Betreten von Grabstätten;
 - c) das Verunreinigen oder Beschädigen der Einrichtungen und Anlagen des Friedhofs;
 - d) das Ablagern von Abfällen an dafür nicht vorgesehenen Plätzen, die Trennung von organischen und anorganischen Abfällen ist einzuhalten;
 - e) bei Bestattungs- oder Gedenkfeierlichkeiten auf dem Friedhof Lärm verursachende Arbeiten auszuführen;
 - f) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als der Grabpflege.
 - g) Hunde unangeleint mitzuführen.
- (4) Auf dem Friedhofsgelände gefundene Gegenstände sind der Friedhofsverwaltung zu übergeben.
- (5) Das Abhalten von Toten- und Gedenkfeiern bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, wenn die Würde und die Sicherheit der Friedhöfe nicht beeinträchtigt werden.

§ 6 Ausführung von gewerblichen Arbeiten

- (1) Auf dem Friedhof dürfen nur solche gewerbliche Tätigkeiten ausgeführt werden, die mit dem Friedhofszweck in unmittelbarem Zusammenhang

stehen. Die Ausführung von gewerbmäßigen Tätigkeiten auf dem Friedhof bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag ist spätestens drei Tage vor Aufnahme der beabsichtigten Tätigkeit bei der Friedhofsverwaltung zu stellen. Gewerbetreibende werden für Tätigkeiten auf dem Friedhof nur dann zugelassen, wenn einschlägige Fachkenntnisse sowie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für die beabsichtigten Tätigkeiten nachgewiesen werden. Die einschlägigen Vorschriften des Bestattungswesens (Brandenburgisches Bestattungsgesetz, Friedhofssatzung der Stadt Biesenthal in der jeweils geltenden Fassung etc.) sind unbedingt einzuhalten.

- (2) Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Nachweis über die Betriebszugehörigkeit anzufertigen. Bei der Tätigkeit auf dem Friedhof sind diese und gegebenenfalls die Erlaubnis zum Befahren der Friedhofswege mitzuführen und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Gewerbliche Tätigkeiten dürfen die Ruhe und Würde des Friedhofs nicht stören.
Sie sind werktags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr vorzunehmen. Bei der Ausführung dürfen Benutzer und Besucher des Friedhofs nicht behindert oder erheblich belästigt werden.
In der Nähe einer Bestattung sind gewerbliche Tätigkeiten für die Zeit der Trauerfeierlichkeit einzustellen, soweit diese mit der Bestattung in keinem direkten Zusammenhang stehen.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden an denen sie nicht behindern.
Nach Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof kein Abraum-, Rest- oder Verpackungsmaterial lagern.
Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann Gewerbetreibende, welche trotz einer schriftlichen Mahnung gegen Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen (z.B. Aufstellung eines Grabmals ohne vorherige Genehmigung, Beisetzung von Urnen an nicht dafür vorgeschriebenen Plätzen usw.) oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, für eine bestimmte Zeit oder dauerhaft durch schriftlichen Bescheid entziehen.
Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.
- (6) Sollen im Rahmen der gewerblichen Tätigkeit Kraftfahrzeuge auf dem Friedhof eingesetzt werden, ist eine vorherige Erlaubnis zum Befahren der Friedhofswege durch die Friedhofsverwaltung erforderlich. Dies betrifft nicht die Anlieferung von Särgen und Urnen.
Der Antragsteller muss für die Erlaubnis Angaben über Anzahl und Art der Kraftfahrzeuge und deren amtliche Kennzeichen machen. Die Erteilung der Erlaubnis kann mit Auflagen und unter dem Vorbehalt des Widerrufs erfolgen. Aus besonderen Gründen kann das Befahren der Wege kurzfristig trotz vorliegender Erlaubnis untersagt oder ohne förmliche Erlaubnis gestattet werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anzeigepflicht, Anmeldungen von Bestattungen, Kosten

- (1) Jede auf dem Friedhof der Stadt Biesenthal vorzunehmende Bestattung ist nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

– Amtliche Bekanntmachungen –

- (2) Die Bestattungsanmeldung erfolgt mit Vorlage der für diesen Zweck vom Standesamt ausgestellten Sterbeurkunde bzw. dem Bestattungsschein. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung vorzulegen. In Abstimmung zwischen Friedhofsverwaltung, Angehörigen und Bestattungsunternehmen werden festgelegt:
- Ort der Bestattung / Grabstätte
 - Art der Bestattung
 - Tag und Stunde der Bestattung
 - Nutzung der Feierhalle
- (3) Bestattungen finden von Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr statt.
- (4) Bestattungen außerhalb dieser Zeiten bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung und sind nur in Ausnahmen zulässig. Die Durchführung von Bestattungen an Sonntagen und Feiertagen ist ausgeschlossen.

§ 8 Überführung, Ausgrabung und Umbettung

- (1) Grundsätzlich darf die Ruhe der Toten nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen darf die Friedhofsverwaltung vor Ablauf der Ruhezeit nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig, sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet wurde.
- (3) Ausgrabungen und Umbettungen von Särgen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung wird nur auf Antrag und aus wichtigem Grund erteilt. Antragsberechtigt ist der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen bzw. der jeweilige Nutzungsberechtigte des Grabes. Vor Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis einer neuen Grabstelle zu erbringen.
- (4) Die Überführung, Ausgrabung und Umbettung der Verstorbenen vom bzw. auf dem Friedhof hat durch ein Bestattungsinstitut unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen. Für Schäden, die durch Ausgrabung bzw. Umbettung an benachbarten Gräbern, Grabmalen, Anlagen usw. entstehen, haftet der Antragsteller oder das von ihm beauftragte Bestattungsunternehmen.
- (5) Ort und Zeitpunkt der Ausgrabung oder Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung in Abstimmung mit den Angehörigen und dem Bestattungsunternehmen festgesetzt.

§ 9 Beschaffenheit der Leichenkleidung, Säрге und Urnen

- (1) Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Leichenkleidung, Säрге, einschließlich Sargzubehör- und Ausstattung, Urnen und Überurnen aus leicht abbaubarem Material erlaubt, die keine PVC, PCP, formaldehydabspaltende, nitrozellulosehaltigen und sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten und sich innerhalb der Ruhezeit zersetzen. Die Säрге müssen aus Vollholz bestehen, fest gefügt und so abgedichtet sein, dass ein Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (2) Die Säрге sollen folgende Mittelmaße nicht übersteigen:

- für Personen bis zu 5 Jahren
Länge: 1,50 m Breite 0,60 m Höhe: 0,60 m
- für verstorbene Personen über 5 Jahre
Länge: 2,05 m Breite: 0,80 m Höhe: 0,80 m

- (3) Sind in Ausnahmefällen größere Säрге notwendig, ist dies der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen und durch die Friedhofsverwaltung zu genehmigen.

§ 10 Ausheben und Verfüllen von Gräbern

- Das Ausheben und Verfüllen von Gräbern erfolgt in Verantwortung der Friedhofsverwaltung durch ein von ihr bestätigtes Unternehmen.
- Der Abstand zwischen den Gräbern darf 0.50 m nicht unterschreiten.
- Der Sarg muss mindestens 1 Meter (ohne Hügel), eine Urne mit mindestens 0,50 Meter Erdreich bedeckt sein.

§ 11 Benutzung der Trauerhalle

- Die Verstorbenen können bis zur Bestattung in der Trauerhalle am Tag der Beisetzung aufgebahrt werden.
- Die Trauerhalle steht für jede Bestattung zur Verfügung.
- Die Trauerhallennutzung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden und von ihr zu genehmigen.
- Die Nutzung der Trauerhalle ist entsprechend der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Biesenthal gebührenpflichtig.

§ 12 Ruhefrist

Die Ruhefrist beträgt bei Erdbestattungen und bei Urnenbeisetzungen 20 Jahre.

IV. Grabstätten

§ 13 Grabstätten – Allgemeines

- Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Biesenthal. Das Nutzungsrecht an Grabstellen kann nur auf der Grundlage der geltenden Friedhofsatzung erworben werden.
- Bereits erworbene Nutzungsrechte an Grabstätten bleiben unberührt und sind auf Verlangen nachzuweisen.

§ 14 Grabstättenarten

- Für Beisetzungen stehen folgende Grabarten zur Verfügung:
 - Wahlgrabstätte** für Erdbestattungen und/oder Urnenbeisetzungen (Einzel-, Doppelwahl-, 3-, 4-, 5- bzw. 6-Wahlgrabstätten)
In Sarggrabstellen kann eine Urnenbeisetzung nur dann erfolgen, wenn deren Ruhezeit abgelaufen ist.
 - Familiengrabstätte (entsprechend a)** Erdbestattung und/ oder / Urnenbeisetzung möglich
 - Urnengrabstätten** – für bis zu 2 bzw. bis zu 4 Urnenbeisetzungen
 - Urnenrasengrabstätte** (halbanonym) für eine Urnenbeisetzung
 - Urnengemeinschaftsgrabstätte** (anonym – UGA) für eine Urnenbeisetzung
 - Erdgemeinschaftsgrabstätte** (anonym – EGA) für eine Erdbestattung
 - Grabstätten an der Mauer**

– Amtliche Bekanntmachungen –

- a) **Wahlgrabstätte** sind einzelne oder mehrere, höchstens jedoch 6- teilige Grabstellen, an denen Nutzungsrechte verliehen und auf Antrag verlängert werden können.
Die Nutzungszeit beginnt mit dem Tag des Erwerbs. Bei jeder Bestattung ist eine Ruhefrist gemäß § 12 dieser Satzung einzuhalten. Es hat jeweils eine entsprechende Verlängerung des Nutzungsrechtes an der gleich lautenden Grabstätte zu erfolgen.
- b) Familiengrabstätten **entsprechend a)** Wahlgrabstätten
- c) **Urnengrabstätten** werden zur Beisetzung von Ascheurnen zur Verfügung gestellt.
Für Urnengrabstätten gelten die Bestimmungen § 12 der Friedhofsatzung entsprechend. Je Urnengrabstätte können bis zu 2 bzw. bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- d) **Urnenasengrabstätten (halbanonym)** werden zur Beisetzung in der Reihe oder im Kreis im Abstand von je 1,00 m für jeweils eine Ascheurne zur Verfügung gestellt.
Für die Urnenasengrabstätte sind Grabmale liegend mit den Maßen (Metallplatte) maximal 0,30 m Höhe x 0,40 m Breite, Dicke mindestens 6 cm zulässig.
Neuanlagen können in Abständen der Grabstätte und in der Gestaltung variieren.
Das Bepflanzen und das Abstellen von Gegenständen aller Art auf den Rasengrabstätten sind nicht gestattet. Es können jedoch Pflanzschalen oder Gestecke an den dafür eingerichteten Stellen abgestellt werden. Die Pflege des Rasengrabfeldes obliegt der Stadt.
- e) **Urnengemeinschaftsgrabstätte** (anonym – UGA)
In einer anonymen Urnengemeinschaftsanlage werden der Reihe nach Ascheurnen innerhalb einer Fläche 0,25 m² beigesetzt. Die Grabfläche ist ausschließlich mit Rasen gestaltet, individuelle Pflanzungen und sonstige Grabkennzeichnungen sind nicht gestattet. Die Anlage und Unterhaltung der A-UGA obliegt der Stadt.
- f) **Erdgemeinschaftsgrabstätten** (anonym – EGA)
In einer anonymen Erdgemeinschaftsgrabstätte stehen der Reihe nach Grabstellen für Erdbestattungen zur Verfügung. Die Grabfläche ist ausschließlich mit Rasen gestaltet, individuelle Pflanzungen und sonstige Grabkennzeichnungen sind nicht gestattet. Die Anlage und Unterhaltung der EGA obliegt der Stadt.
- g) **Grabstätten an der Mauer** sind Doppelwahl-, 3-Wahl-, 4-Wahl- und 6-Wahlgrabstätten. Diese Grabstätten werden nur im Zusammenhang mit einer gesonderten Vereinbarung vergeben.

- (2) Die Gebühren für alle Grabstättenarten ergeben sich aus der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Stadt Biesenthal.

§ 15 Grabmaße

- (1) Alle Grabstättenarten sind in Anpassung an die Umgebung so zu gestalten, dass die Würde des Friedhofes in seiner Gesamtheit und auch in seinen einzelnen Teilen gewahrt wird.
Für einzurichtende Grabstellen gelten folgende Grabmaße:
 - 1) **Einzel-Wahlgrabstätte** und Erdbestattungsgrabstätte (anonym)

Länge	2,50 m
Breite	1,20 m
Tiefe	1,80 m
 - 2) **Doppel-Wahlgrabstätte**

Länge	2,50 m
Breite	3,00 m
Tiefe	1,80 m
 - 3) **Familiengrabstätten** (3- und 4-, 5-, 6-Wahlgräber) entsprechend.
 - 4) **Urnengrabstätten bis zu 2 Urnen bis zu 4 Urnen**

Länge	1,00 m	1,00 m
Breite	0,50 m	1,00 m
Tiefe	0,80 m	0,80 m

- 5) **Urnenasengrabstätten (halbanonym)**

Länge	0,50 m
Breite	1,00 m
Tiefe	0,80 m
- 6) **Urnengemeinschaftsgrabstätte (anonym)**

Länge	0,50 m
Breite	0,50 m
Tiefe	0,80 m
- 7) Erdgemeinschaftsgrabstätte (anonym)
maximal entsprechend 1)

Der Abstand zwischen den Wahlgrabstätten, Einzel- oder Doppelwahlgrabstätten, 3-Wahl- und 4-Wahl-, 5-Wahl, 6-Wahlgrabstätten beträgt mindestens 0,30 m, höchstens 0,60 m.
Der Abstand zwischen den einzelnen Urnengrabstätten richtet sich nach der Gestaltung der jeweiligen Reihe. Urnen-Rasengrabstätten und Urnen- und Erdgemeinschaftsgrabstätten liegen nebeneinander.

§ 16 Nutzungsberechtigte/ Erwerb Nutzungsrecht

- (1) In einer Wahlgrabstätte kann der Nutzungsberechtigte sich und seine Angehörige bestatten lassen. Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen sind:
 - a) Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner
 - b) Verwandte in auf- und absteigender Linie
 - c) angenommene Kinder, Stiefkinder
 - d) Enkel
 - e) Geschwister, Stiefgeschwister,
 - f) Onkel, Tanten, Nichten, Neffen
 - g) auf die nicht unter a) bis f) fallenden Erben
- (2) Das Nutzungsrecht der Grabstätten wird durch Zahlung der in der Gebührensatzung festgelegten Gebühr erworben. Als Nachweis über den Erwerb des Nutzungsrechtes gilt der von der Friedhofsverwaltung ausgestellte Gebührenbescheid. In ihm ist der Nutzungsberechtigte als Adressat benannt.
Der Inhaber des Bescheides über den Erwerb des Nutzungsrechtes gilt im Zweifelsfalle der Friedhofsverwaltung gegenüber als Verfügungsberechtigter. Dieser ist Träger der Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grabstätten, gemäß § 14, Abs.1, a,b,c,d und e ergeben.
- (3) Anschriftenänderungen und Übertragung des Nutzungsrechts an unter a) bis g) genannte Personen hat der Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (4) Der Erwerber des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Grabflächen die Auswahl treffen.
- (5) Ein Anspruch auf Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Grabstättenbegrenzung oder der Umgebung besteht nicht.
- (6) Ein Erwerb oder Nacherwerb eines Nutzungsrechtes ist auf Antrag und nur für die gesamte ausgewiesene Wahlgrabstätte möglich. Auch eine Erweiterung des Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und für die gesamte Grabstätte möglich.
- (7) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes erlöschen alle Rechte an der Grabstätte.
- (8) Die Stadt Biesenthal kann einen Erwerb oder eine Verlängerung versagen, wenn die Schließung gemäß § 3 dieser Satzung beabsichtigt ist, das öffentliche Interesse oder zwingende Gründe dies erfordern.

– Amtliche Bekanntmachungen –

§ 17 Rückgabe Grabstellen nach Ablauf Ruhezeit

- (1) Erdwahlgrabstätten und Urnengrabstätten können frühestens nach Ablauf von 20 Jahren seit der letzten Beisetzung abgegeben werden.
- (2) Die vorzeitige Rückgabe von Grabstätten ist nur aus wichtigen Gründen möglich und entsprechend bei der Friedhofsverwaltung schriftlich oder zur Niederschrift zu beantragen.
Entrichtete Gebühren werden nicht erstattet.
- (3) Eine Beräumung der Grabstätte ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (4) Die Nutzungsberechtigten haben die Pflicht, die Grabstätte nach Beendigung der Nutzung zu beräumen oder beräumen zu lassen. Das betrifft das Grabmal bestehend aus dem Sockel, dem Fundament, dem Grabstein und der Bepflanzung. Die Entsorgung hat privat, auf eigene Kosten bzw. durch das beauftragte Unternehmen zu erfolgen.

§ 18 Belegungsnachweis

Als Belegungsnachweis für Grabstellen hat die Friedhofsverwaltung ein Bestattungsbuch zu führen.

V. Grabmale und Grabanlagen - allgemeine Gestaltungsgrundsätze

§ 19 Grabmale und Grabanlagen

- (1) Alle Grabstätten sind in Anpassung an die Umgebung so zu gestalten, dass die Würde des Friedhofes in seiner Gesamtheit und auch in seinen einzelnen Teilen gewahrt wird.
- (2) Auf den Grabstätten dürfen zum Gedenken an Verstorbene Grabmale errichtet werden.
Die Grabmale müssen in Form und Material so beschaffen sein, dass sie sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen.
- (3) Die Grabmalgröße muss sich in die optische Harmonie des Friedhofs einfügen. Grabmale müssen in einer jeweils ausgerichteten Linie stehen.
- (4) Folgende Grabmalarten sind zulässig:
 - stehende Grabmale
 - stehende Grabkreuze aus Stein, Holz, Metall
 - liegend befestigte Grabmale, die höchstens 10° geneigt sind
 - Pultsteine, bei denen die abgeschrägte Oberfläche etwa 20° geneigt ist
- (5) Das Anbringen von Inschriften und Symbolen sowie bildliche Darstellungen, die die Würde der Toten oder die Gefühle der Friedhofsbesucher verletzen, sind unzulässig.
- (6) Firmenzeichen an Grabmalen können unauffällig an der Schmalseite der Grabsteine angebracht werden.
- (7) Die Errichtung von Grabmalen, Einfriedungen aus Stein oder sonstigen baulichen Anlagen und deren Veränderung bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die dafür bestimmten Vordrucke sind vom Antragsteller über den ausführenden Betrieb auszufüllen und bei der Friedhofsverwaltung einzureichen.
- (8) Ergänzungen und Veränderungen an den bereits vorhandenen Grabmalen, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen dürfen von der Erstgenehmigung nicht abweichen. Andernfalls sind sie genehmigungspflichtig.

§ 20 Standsicherheit

- (1) Grabmale und Steineinfassungen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so aufzustellen und zu befestigen, dass diese dauerhaft standsicher sind und sich beim Öffnen benachbarter Gräber weder umstürzen noch senken können. Eine entsprechende Kontrolle und Veranlassung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung jährlich im Rahmen einer Standsicherheitskontrolle.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus Sicherheitsgründen ein Entfernen von Grabmalen veranlassen.
Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

§ 21 Wertvolle und historisch bedeutsame Grabstätten und Grabmale

- (1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung und der Denkmalpflege. Sie dürfen nicht ohne besonderen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung beräumt oder eingeebnet werden.
- (2) Historisch bedeutsame Grabstätten (Ehrengrabstätten) bzw. Grabmale werden von der Stadt unterhalten. Sie können einzeln oder in geschlossenen Feldern angelegt werden.
Die Zuerkennung einer historisch wertvollen Grabstätte (Ehrengrabstätte) bzw. eines Grabmals erfolgt in Abstimmung zwischen Friedhofsverwaltung und Stadtverordnetenversammlung.

VI. Herrichtung der Gräber des Friedhofes – allgemeine und besondere Gestaltungsvorschriften

§ 22 Verpflichtung zur Grabpflege

- (1) Alle Gräber müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch hergerichtet und unterhalten werden.
- (2) Die Gräber sind spätestens 3 Monate nach der Bestattung herzurichten.
- (3) Die Verpflichtung zur Pflege erlischt bei Urnengräbern mit Ablauf der Ruhezeit und bei Wahlgräbern nach Ablauf der Nutzungszeit.
- (4) Ungepflegte Gräber kann die Friedhofsverwaltung nach vorheriger Aufforderung zur Pflege beräumen, einebnen und Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- (5) Durch Grab- und Wegepflege entstandene Abfälle sind nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

§ 23 Bepflanzung

- (1) Die Bepflanzung darf nur innerhalb der Grabstelle erfolgen.
Die Grabbepflanzung darf max 1,50 m hoch sein.
Stark wuchernde Pflanzen außerhalb der Grabstelle sind zu entfernen.
- (2) Die Grabstelle kann durch Heckenbepflanzung eingefriedet werden.
- (3) Hecken sind mindestens 1-Mal im Jahr zu beschneiden. Die Heckenhöhe darf maximal 0,60 m und die Heckenbreite darf 0,40 m nicht überschreiten.
- (4) Baum- und Heckenschnitt sind nicht während der Hauptvegetationspe-

– Amtliche Bekanntmachungen –

riode (01. März bis 30. September) vorzunehmen.

- (5) Verwelkte Blumen und Blumengebinde sind durch den zur Pflege des Grabes Verpflichteten von der Grabstelle zu entfernen. Kunstblumen u.ä. sind nach dem Beräumen in Sondermüllbehälter zu verbringen.

§ 24 Friedhofspflege

Friedhofspflege umfasst Gebäude, Hauptwege, Bäume und Hecken, soweit sie sich im Bereich der Wege und Freiflächen befinden. Für die Pflege und Instandhaltung ist die Stadt Biesenthal zuständig. .

VII. Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 25 Ruhebänke

Ruhebänke dürfen nur von der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.

§ 26 Gebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweils gültige Gebührensatzung der Stadt Biesenthal maßgebend.

§ 27 Haftung

- (1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die aufgrund von Verstößen gegen diese Satzung bei der Nutzung der Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere oder durch Naturereignisse entstehen. Die Stadt Biesenthal haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten oder Personengruppen.
- (2) Der Stadt Biesenthal obliegt keine über die allgemeine Verkehrssicherungspflicht (einschließlich Winterdienst) hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflicht.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. gegen § 5 dieser Satzung auf dem Friedhof
 - a) Wege mit Fahrzeugen oder Sport- und Freizeitgeräten aller Art befährt.
Ausgenommen sind Kinderwagen, Handwagen, Behindertenmobil sowie Fahrzeuge der Stadt Biesenthal, der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden und Privatfahrzeuge, für die eine Genehmigung erteilt wurde.
 - b) Einfriedungen übersteigt und Grabstätten unberechtigt betritt
 - c) Einrichtungen des Friedhofs verunreinigt oder beschädigt
 - d) Abfälle an den nicht dafür vorgesehenen Plätzen ablagert und die Trennung von organischen und anorganischen Abfällen nicht einhält

e) lärmverursachende Arbeiten während der Bestattungs- oder Gedenkfeierlichkeiten durchführt

f) Wasser zu anderen Zwecken als der Grabpflege entnimmt

g) wer Hunde unangeleint mitführt

2. entgegen § 6 der Satzung gewerbliche Tätigkeiten ohne Zulassung auf den Friedhöfen ausübt oder gegen OWIG § 6 dieser Satzung festgelegten Vorschriften verstößt
3. entgegen § 9 der Satzung Leichenbekleidung, Särge, einschließlich Sargzubehör- und Ausstattung, Urnen und Überurnen verwendet, die nicht den Anforderungen entsprechen,
4. entgegen §§ 19 - 20 der Satzung Grabmale, Einfriedungen aus Stein oder sonstige bauliche Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert.
5. entgegen § 22 der Satzung die Grabpflege vernachlässigt.

- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 20,00 € - 500,00 € geahndet werden. Im Übrigen findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 29 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Stadt mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 30 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Biesenthal vom 20.10.2005, Beschluss-Nr. 46/ 2005 außer Kraft.
- (3) Bereits erworbene Nutzungsrechte bleiben bestehen.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 05.12.2014

gez. Nedlin
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Biesenthal (Friedhofssatzung), beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 04.12.2014, wird im „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ Nr. 01 / 2015, 12. Jahrgang am 27.01.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 05.12.2014

gez. Nedlin
Amtdirektor

– Amtliche Bekanntmachungen –

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Biesenthal

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg-KVerf) vom 18. 12. 2007 (GVBl.I S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, Nr. 32) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, Nr.08, S. 174, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, Nr.32) und des § 20 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, Nr. 16), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer öffentlichen Sitzung am **04. Dezember 2014** die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Biesenthal beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des kommunalen Friedhofes und dessen Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Kommunale Friedhöfe sind die im Gebiet der Stadt Biesenthal gelegen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die in § 1 genannten Einrichtungen oder sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung im Sinne des § 4 dieser Satzung in Anspruch nimmt oder zur Tragung der Kosten, gemäß Brandenburgisches Bestattungsgesetz (BbgBestG) in seiner jeweils gültigen Fassung, verpflichtet ist und die Personen, Behörden und Firmen, die zu einer Amtshandlung der Friedhofsverwaltung Anlass geben.
Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- oder Friedhofseinrichtungen, bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.
Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten

Erdbestattung und Urnenbestattung	<u>20 Jahre</u>
1. Einzelwahlgrabstätte	365,00 €

2. Doppelwahlgrabstätte	730,00 €
3. 3-Wahlgrabstätte	1 095,00 €
4. 4-Wahlgrabstätte	1 460,00 €
5. 5-Wahlgrabstätte	1 825,00 €
6. 6-Wahlgrabstätte	2 190,00 €
7. Urnengrabstätte (maximal 4 Urnen)	122,00 €
8. Urnengemeinschaftsgrabstätte (anonym) – UGA	304,00 €
9. Urnenrasengrabstätte (halbanonym)	304,00 €
10. Erdgemeinschaftsgrabstätte – (EGA)	457,00 €

- (2) Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstelle für jedes angefangene Jahr:

1. Einzelwahlgrabstätte	18,25 €
2. Doppelwahlgrabstätte	36,50 €
3. 3-Wahlgrabstätte	54,75 €
4. 4-Wahlgrabstätte	73,00 €
5. 5-Wahlgrabstätte	91,25 €
6. 6-Wahlgrabstätte	109,50 €
7. Urnengrabstätte (maximal 4 Urnen)	6,10 €

- (3) Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle 120,00 €

§ 5 Rückzahlung von Gebühren

Wird auf die Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet (z.B. durch Verzicht auf Belegung), werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht und auch nicht teilweise rückerstattet.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Biesenthal vom 20.10.2005, Beschluss Nr. 47/ 2005 außer Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 05.12.2014

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Biesenthal, beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Stadt Biesenthal am 04.12.2014, wird im „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ Nr. 01 / 2015 , Jahrgang Nr. 12 am 27.01.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 05.12.2014.

gez. Nedlin
Amtsdirektor

– Amtliche Bekanntmachungen –

2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Biesenthal

Aufgrund §§ 30 Abs. 4, 24, 3, 28 Abs. 2, Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. Teil I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) und in Anlehnung an die aufgehobene KomAEV hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal in ihrer Sitzung am **04. Dezember 2014** folgende 2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Entschädigungssatzung der Stadt Biesenthal vom 19. Februar 2009, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 24. Juli 2014, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim Nr. 11 vom 26. August 2014, wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 4 wird nach den Wörtern „in Höhe von 500,00 EUR“ folgende Formulierung eingefügt:

„auf Eigenerklärung“

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Biesenthal tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 05.12.2014

gez. Nedlin
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Biesenthal, beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal am 04.12.2014, ausgefertigt am 05.12.2014, wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe 01/2015, 12. Jahrgang, am 27.01.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 05.12.2014

gez. Nedlin
Amtdirektor

Richtlinie zur Förderung von Kultur, Sport und Heimatpflege in der Stadt Biesenthal

Auf der Grundlage des § 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal am **04. Dezember 2014** folgende Richtlinie zur Förderung von Kultur, Sport und Heimatpflege in der Stadt Biesenthal beschlossen:

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Die Stadt Biesenthal gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für die Kultur, Sport und Heimatpflege.

Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Sie sind eine freiwillige Leistung der Stadt und werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durch Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung gewährt.

2. Gegenstand der Förderung

Die Zuwendungen dienen dem Ziel, ein breites kulturelles Angebot zu ermöglichen, die Heimat- und Traditionspflege zu beleben, das Vereinsleben und damit die Identifikation der Bürger mit ihrer Stadt zu unterstützen sowie der Förderung des Sports in der Stadt Biesenthal.

2a) Förderung allgemeiner Maßnahmen

Gefördert werden Vorhaben bzw. Projekte, die einem oder mehreren nachfolgenden Punkten entsprechen:

- a) Vorhaben, die dem Gemeinwohl der Stadt Biesenthal dienen,
- b) Vorhaben, die zur Entwicklung der kulturellen Infrastruktur beitragen,
- c) künstlerische und sportliche Angebote, insbesondere solche, die für Kinder, Jugendliche, Senioren und Behinderte vorgesehen sind,
- d) Veranstaltungen zu besonderen öffentlichen Anlässen,
- e) Vorhaben, die dem Vereinsgedanken Rechnung tragen,
- f) Projekte, die an lokale Traditionen anknüpfen, sie bewahren und weiter entwickeln,
- g) Projekte, die durch Innovationen überzeugen
- f) Pflege von städtepartnerschaftlichen Beziehungen.

2.b) Förderung investiver Maßnahmen

Ziel der Investitionsförderung ist es, den Erhalt und den Ausbau von Strukturen des Gemeinwesens in der Stadt Biesenthal zu unterstützen. Ein Projekt bzw. eine Anschaffung wird nur gefördert, wenn dies aus Sicht der Stadt notwendig ist. Die Beurteilung der Notwendigkeit erfolgt unter folgenden Gesichtspunkten:

- Bedarf unter Berücksichtigung der mittel- und langfristigen Entwicklung
 - Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Ausführung/beim Erwerb und bei den Folgekosten
 - Eignung des Standortes
- Nicht zuwendungsfähig sind:
- Erwerb von Grundstück
 - Erwerb von Gebäuden

– Amtliche Bekanntmachungen –

- Investitionen auf privatem Grund und Boden.

Notwendige Genehmigungen sind in Eigenverantwortung des Antragstellers einzuholen. Bei nicht genehmigten investiven Vorhaben kann die gewährte Zuwendung zurückgefordert werden.

3. Anspruchsberechtigte

Nach dieser Richtlinie sind Vereine, Verbände, Initiativen, Institutionen und Einzelpersonen, die ihren Wirkungskreis in der Stadt haben und deren Arbeit bzw. Angebote hauptsächlich auf die Einwohner der Stadt ausgerichtet sind anspruchsberechtigt.

Vorhaben von Fördervereinen können nicht berücksichtigt werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn der Empfänger die Bestimmungen dieser Richtlinie anerkennt. Es ist nachzuweisen, dass das Projekt im Interesse der Stadt liegt.

Das Eigeninteresse muss durch den Einsatz von Eigenmitteln (z.B. Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Eigenleistungen) mindestens in Höhe von 10 % der Gesamtkosten des Projektes sichtbar gemacht werden.

Die Stadt bezuschusst keine Maßnahmen, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendung erfolgt durch finanzielle Zuschüsse. Grundsätzlich erfolgt eine Festbetragsfinanzierung, nur in besonders begründeten Ausnahmefällen kann eine Anteilsfinanzierung stattfinden. Die Zuwendung ist zweckgebunden einzusetzen. Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Es wird unterschieden zwischen:

1. Institutioneller Förderung
Diese Förderung besteht in der Hilfe zur Bewältigung laufend anfallender Aufwendungen wie Honorarzuschüsse, Sachmittelzuschüsse, aber auch Betriebskostenzuschüsse für Kulturveranstalter mit eigenbewirtschafteten Räumen bzw. Häusern, damit diese einen regelmäßigen öffentlichen Kulturbetrieb anbieten können.
2. Projektförderung
Hierzu gehören Zuschüsse oder andere Hilfearten für besondere zeitlich begrenzte Vorhaben.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach der Anzahl der eingegangenen Anträge, dem Umfang des öffentlichen und städtischen Interesses, dem konkreten Zuschussbedarf des Antragstellers und den im Haushaltjahr zur Verfügung stehenden Mitteln.

Neben der finanziellen Zuwendung ist die organisatorische und beratende Unterstützung durch das Sachgebiet Ordnung und Soziales, Bereich Kulturangelegenheiten der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim Bestandteil der kommunalen Förderung.

Diese Förderung kann umfassen:

- a) organisatorische, fachliche und finanzielle Beratung,
- b) Informationsaustausch,
- c) Unterstützung durch Nutzungsmöglichkeiten gemeindlicher Räume und Flächen
- d) Publikationshilfe
- e) individuelle Unterstützung.

Von jeglicher Förderung ausgeschlossen sind Kosten für alkoholische Getränke und Tombolapreise.

6. Antragsverfahren

Die Zuwendung ist schriftlich bis spätestens 28.02. des laufenden Jahres zu beantragen und ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Der Antrag ist mit Einnahmen- und Ausgabenplan (Finanzkonzept) sowie Ablaufplan bzw. Beschreibung des Veranstaltungsinhaltes zu versehen. Zuschüsse, die bei anderen Zuwendungsgebern beantragt werden, sind unter der Einnahmeseite aufzunehmen.

Ein Musterantragsformular ist in der Amtsverwaltung, Bereich Kulturangelegenheiten, erhältlich.

Bei der Durchführung von Veranstaltungen sind gewerbs- und gewinnorientiert arbeitende Antragsteller nicht zu subventionieren.

Grundsätzlich tritt die Stadt nicht als Veranstalter auf. Verträge sind durch den veranstaltenden Dritten zu schließen und nicht für oder im Namen der Stadt.

7. Bewilligungsverfahren

Der Hauptausschuss der Stadt Biesenthal entscheidet über die Gewährung der Zuwendung.

Die Bewilligung kann mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristung) ergehen.

Der Antragsteller wird in schriftlicher Form mittels Zuwendungs- bzw. Ablehnungsbescheid in Kenntnis gesetzt. Die Zuwendung wird nur für das laufende Haushaltsjahr gewährt. Eine Übertragung der Mittel in das folgende Haushaltsjahr ist nur in begründeten Ausnahmen möglich.

Die Änderung des Zuwendungszweckes ist auf schriftlichen Antrag und nach Zustimmung durch den Hauptausschuss der Stadt Biesenthal möglich.

8. Auszahlung der Zuwendungen

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Mittel nach Eingang und Prüfung des ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises (vgl. Ziffer 9) ausbezahlt. Darüber hinaus können Zuwendungen in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag auch als Vorschuss ausgezahlt werden.

Eine Abtretung der Zuwendung an Dritte ist nicht zulässig.

9. Nachweis der Verwendung

Die Verwendung der Zuwendung ist bis zu dem im Zuwendungsbescheid benannten Termin abzurechnen. Der Nachweis über die Verwendung der ausgereichten Mittel hat mit dem dafür vorgesehen Verwendungsnachweisformular zu erfolgen. Der Abrechnung sind Originalrechnungs- bzw. Quittungsbelege mit Zahlungsnachweisen (Kontoauszug oder Auszug aus dem Kassenbuch) sowie eine Gesamtabrechnung der geförderten Maßnahme beizufügen.

Die Abrechnungsbelege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung sowie den Nachweis der Zahlung.

Nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises werden die Originalbelege über die Zuwendungshöhe mit einem Stempel des Amtes Biesenthal-Barnim und dem Vermerk über die Förderung versehen und zurückgesandt.

Mittel, die nicht für die im Zuwendungsbescheid bestimmten Ausgaben verwendet wurden, nicht verbrauchte Mittel und Beträge, die nicht durch ordentliche Rechnungen belegbar sind, sind zuzüglich Zinsen gemäß § 49a VwVfGBbG zu erstatten.

Der Empfänger von Zuschüssen hat die Abrechnungsbelege fünf Jahre, bei investiven Zuschüssen zehn Jahre, gerechnet vom Ablauf des Jahres der Bewilligung, für eventuelle Prüfungen aufzubewahren.

– Amtliche Bekanntmachungen –

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung kultureller Maßnahmen, Projekte und Einrichtungen in der Stadt Biesenthal vom 01.01.2007 außer Kraft.

Biesenthal, den 05.12.2014

gez. Nedlin
 Amtsdirektor

Antragsteller:

Amt Biesenthal-Barnim
 Fachbereich Bürgerservice
 Kultur, Jugend und Sport
 Berliner Str. 1
 16359 Biesenthal

**Verwendungsnachweis
 für eine Zuwendung der Stadt Biesenthal für Kultur, Sport und Heimatpflege**

Zum Zuwendungsbescheid vom:

Zuwendungshöhe:

1. Antragsteller:

Name/Bezeichnung:	
Anschrift: (Bitte zustellfähige Postanschrift angeben.)	
Ansprechpartner: Erreichbarkeit (Telefon, E-Mail):	
Bankverbindung:	Kontoinhaber: Bank: IBAN: Swift/BIC:

2. Bezeichnung der Maßnahme:

3. Tatsächliche Teilnehmerzahlen:

Gesamtteilnehmer: _____

davon Kinder und Jugendliche bis zur
 Vollendung des 21. Lebensjahres: _____

4. tatsächlicher Kostenaufwand:

Bezeichnung der Ausgaben:	in Euro
Gesamtausgabe:	
Bezeichnung der Einnahmen:	in Euro
Spenden	
Sponsoring	
Eintrittsgelder	
Sonstige Zuwendungen Dritter	
Eigenmittel	
Zuschussbedarf Stadt	
Gesamteinnahme:	

5. Erklärung:

Es wird bestätigt, dass nach Maßgabe der Richtlinie zur Förderung von Kultur, Sport und Heimatpflege der Stadt Biesenthal verfahren wurde. Die Ausgaben waren notwendig. Die Zuwendung wurde wirtschaftlich und sparsam eingesetzt. Die Originalbelege mit Zahlungsnachweis sind dem Verwendungsnachweis beigelegt.

.....
 Ort, Datum

.....
 Unterschrift einer befugten Person

– Amtliche Bekanntmachungen –

Verkündungsanordnung:

Die Richtlinie zur Förderung von Kultur, Sport und Heimatpflege in der Stadt Biesenthal, beschlossen in der öffentlichen Sitzung der StVV am 04.12.2014, wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 01/2015 Jahrgang Nr 12, am 27.01.2015 öffentlich verkündet.

Biesenthal, den 05.12.2014

gez. Nedlin
 Amtsdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Rüdnitz für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz vom 18.12.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

- | | |
|--|-------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf | 2.439.400 € |
| ordentlichen Aufwendungen | 2.500.300 € |
| außerordentliche Erträge auf | 0 € |
| außerordentliche Aufwendungen | 0 € |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| Einzahlungen auf | 2.379.000 € |
| Auszahlungen auf | 2.506.600 € |
- festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.292.800 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.319.300 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	86.200 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	187.300 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren wird auf 110.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v.H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 100.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung Rüdnitz bedürfen, wird auf 10.000 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 30.000 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 € festgesetzt.

Rüdnitz, den 18.12.2014
 gez. A. Nedlin
 Amtsdirektor

Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 3 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 unter dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Rüdnitz für das Haushaltsjahr 2015, die in der Sitzung der Gemeindevertretung am 18.12.2014 beschlossen wurde, in der Zeit von Dienstag, den 03.02.2015 bis Donnerstag, den 19.02.2015

im Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal in der Kämmerei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, den 19.12.2014
 gez. A. Nedlin
 Amtsdirektor

– Amtliche Bekanntmachungen –

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 durch öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinde Rüdnitz

Mit dieser Bekanntmachung wird die Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (Grundsteuer A) und die Grundstücke (Grundsteuer B) für das Jahr 2015 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich festgesetzt. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz hat in ihrer Sitzung am 18.12.2014 die Hebesätze für die Grundsteuer festgesetzt.

Sie betragen:

- | | |
|---|-------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke
Grundsteuer A | 200 % |
| b) für die anderen Grundstücke
Grundsteuer B | 400 % |

Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren wird davon abgesehen, neue Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2015 zu versenden. Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 in derselben Höhe wie für das Jahr 2014 festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den zuletzt erteilten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2015 zur Zahlung fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28, Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben (Jahreszahler), wird die Grundsteuer in einem Betrag am 01.07.2015 fällig.

Ändern sich die Bemessungsgrundlagen oder die Hebesätze im Laufe des Jahres 2015, werden den Steuerpflichtigen Änderungsbescheide zugestellt.

Steuerpflichtigen, die am SEPA-Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, werden die jeweils fälligen Beträge von dem vereinbarten Konto abgebucht. Alle übrigen Steuerpflichtigen entrichten die jeweils fälligen Beträge bitte bis zu den vorstehend aufgeführten Fälligkeiten auf das Konto der Gemeinde Rüdnitz bei der Deutschen Kreditbank AG

IBAN DE52 1203 0000 0010 5114 75
Swift/BIC BYLADEM1001

Wird die Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist gemäß § 240 AO ein Säumniszuschlag zu erheben.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung der Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Jahr 2015 zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung beginnt, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Der Amtsdirektor, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Auch wenn Sie Widerspruch erheben, sind Sie verpflichtet, die Steuer/Umlage rechtzeitig zu bezahlen.

Biesenthal, den 09.01.2015

gez. Nedlin

Weitere Mitteilungen zu den übrigen Abgabearten:

Bescheide für die Hundesteuer, die Zweitwohnungssteuer sowie die Bescheide zur Umlage der Verbandsbeiträge (WuB-Umlage) werden 2015 ebenfalls nur an die Abgabepflichtigen geschickt, bei denen sich die Höhe des Betrages gegenüber 2014 geändert hat.

In den übrigen Fällen gelten die Festsetzungen auf den Bescheiden 2014 solange, bis ein neuer Bescheid erstellt und zugeschickt wird.

Bescheide für Pachten und Mieten werden nicht erstellt, da die Grundlage der Zahlung dieser Abgabearten der jeweilige Vertrag mit der Gemeinde Rüdnitz, vertreten durch das Amt Biesenthal-Barnim, ist.

Sollten Sie zur Festsetzung von Steuern und Abgaben für das Jahr 2015 noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Finanzverwaltung, Steuern/Abgaben, Frau Schröder (03337 459955).

Änderung der Entschädigungssatzung

Hierzu fasst die Gemeindevertretung Rüdnitz folgenden Beschluss: Aufgrund §§ 30 Abs. 4, 24, 3, 28 Abs. 2, Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. Teil I, S. 286) und in Anlehnung an die aufgehobene KomAEV hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz in ihrer Sitzung am **09. Oktober 2014** folgende Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Rüdnitz vom 26.03.2009 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach Abs. 2 ein neuer Abs. 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Alternative 3:

„Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die an der digitalen Gremienarbeit teilnehmen und auf die Papierform verzichten, erhalten eine monatliche Sachkostenpauschale in Höhe von 10,00 €.

Damit sind alle durch die Teilnahme entstehenden Aufwendungen, wie z.B. Vorhaltung, Betrieb und Reparatur von Endgeräten, Druckkosten sowie die Kosten des Internet-Zugangs abgegolten.“

Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Absatz 4 wird zu Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„Die Aufwandsentschädigung wird quartalsweise bis zum 15. des Monats, der dem Quartalsende folgt, gezahlt. Einmalzahlungen erfolgen zusammen mit der auf den Zeitpunkt der Entstehung ihrer Fälligkeit folgenden Quartalszahlung.“

Artikel 2

Die Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Rüdnitz tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 10.10.2014

*Nedlin
Amtsdirektor*

– Amtliche Bekanntmachungen –

Bekanntmachungsanordnung

Die **Änderung der Entschädigungssatzung**, beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Rüdnitz am 09.10.2014, wird im „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ Nr. 01/2015, 12. Jahrgang am 27.01.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 13.01.2015

gez. Nedlin
 Amtsdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Sydower Fließ für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ vom 11.12.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	1.842.000 €
ordentlichen Aufwendungen	1.840.000 €
außerordentliche Erträge auf	0 €
außerordentliche Aufwendungen	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	1.769.300 €
Auszahlungen auf	1.776.900 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.728.500 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.683.500 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	40.800 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	92.600 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	800 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	250 v.H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2.	Gewerbesteuer	300 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 100.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung Sydower Fließ bedürfen, wird auf 10.000 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 30.000 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 € festgesetzt.

Sydower Fließ, den 11.12.2014

gez. A.Nedlin
 Amtsdirektor

Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 3 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 unter dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Sydower Fließ für das Haushaltsjahr 2015, die in der Sitzung der Gemeindevertretung am 11.12.2014 beschlossen wurde, in der Zeit von

Dienstag, den 03.02.2015 bis Donnerstag, den 19.02.2015

im Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal in der Kämmerei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, den 11.12.2014

gez. A. Nedlin
 Amtsdirektor

– Amtliche Bekanntmachungen –

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 durch öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinde Sydower Fließ

Mit dieser Bekanntmachung wird die Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (Grundsteuer A) und die Grundstücke (Grundsteuer B) für das Jahr 2015 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich festgesetzt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ hat in ihrer Sitzung am 11.12.2014 die Hebesätze für die Grundsteuer festgesetzt.

Sie betragen:

- | | |
|---|-------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke
Grundsteuer A | 250 % |
| b) für die anderen Grundstücke
Grundsteuer B | 400 % |

Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren wird davon abgesehen, neue Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2015 zu versenden. Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 in derselben Höhe wie für das Jahr 2014 festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den zuletzt erteilten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2015 zur Zahlung fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28, Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben (Jahreszahler), wird die Grundsteuer in einem Betrag am 01.07.2015 fällig.

Ändern sich die Bemessungsgrundlagen oder die Hebesätze im Laufe des Jahres 2015, werden den Steuerpflichtigen Änderungsbescheide zugestellt.

Steuerpflichtigen, die am SEPA-Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, werden die jeweils fälligen Beträge von dem vereinbarten Konto abgebucht. Alle übrigen Steuerpflichtigen entrichten die jeweils fälligen Beträge bitte bis zu den vorstehend aufgeführten Fälligkeiten auf das Konto der Gemeinde Sydower Fließ bei der Deutschen Kreditbank AG

IBAN	DE95 1203 0000 0010 5115 74
Swift/BIC	BYLADEM1001

Wird die Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist gemäß § 240 AO ein Säumniszuschlag zu erheben.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung der Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Jahr 2015 zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung beginnt, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Der Amtsdirektor, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Auch wenn Sie Widerspruch erheben, sind Sie verpflichtet, die Steuer/Umlage rechtzeitig zu bezahlen.

Biesenthal, den 09.01.2015

gez. Nedlin

Weitere Mitteilungen zu den übrigen Abgabearten:

Bescheide für die Hundesteuer sowie die Bescheide zur Umlage der Verbandsbeiträge (WuB-Umlage) werden 2015 ebenfalls nur an die Abgabepflichtigen geschickt, bei denen sich die Höhe des Betrages gegenüber 2014 geändert hat.

In den übrigen Fällen gelten die Festsetzungen auf den Bescheiden 2014 solange, bis ein neuer Bescheid erstellt und zugeschickt wird.

Bescheide für Pachten und Mieten werden nicht erstellt, da die Grundlage der Zahlung dieser Abgabearten der jeweilige Vertrag mit der Gemeinde Sydower Fließ, vertreten durch das Amt Biesenthal-Barnim, ist. Sollten Sie zur Festsetzung von Steuern und Abgaben für das Jahr 2015 noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Finanzverwaltung, Steuern/Abgaben, Frau Schröder (03337 459955).

Biesenthal, den 09.01.2015

gez. Nedlin

Richtlinie zur Förderung von Kultur, Sport und Heimatpflege in der Gem. Sydower Fließ

Auf der Grundlage des § 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung Sydower Fließ am **11. Dezember 2014** folgende Richtlinie für die kommunale Förderung der Kultur, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Sydower Fließ beschlossen:

1. **Zweck und Rechtsgrundlage**

Die Gemeinde Sydower Fließ gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für die Kultur, Sport und Heimatpflege.

Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Sie sind eine freiwillige Leistung der Gemeinde und werden

im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ gewährt.

2. **Gegenstand der Förderung**

Die Zuwendungen dienen dem Ziel, ein breites kulturelles Angebot zu ermöglichen, die Heimat- und Traditionspflege zu beleben, das Vereinsleben und damit die Identifikation der Bürger mit ihrer Gemeinde zu unterstützen sowie der Förderung des Sports in der Gemeinde Sydower Fließ.

2.a) **Förderung allgemeiner Maßnahmen**

Gefördert werden Vorhaben bzw. Projekte, die einem oder mehreren nachfolgenden Punkten entsprechen:

– Amtliche Bekanntmachungen –

- a) Vorhaben, die dem Gemeinwohl der Gemeinde Sydower Fließ dienen,
- b) Vorhaben, die zur Entwicklung der kulturellen Infrastruktur beitragen,
- c) künstlerische und sportliche Angebote, insbesondere solche, die für Kinder, Jugendliche, Senioren und Behinderte vorgesehen sind,
- d) Veranstaltungen zu besonderen öffentlichen Anlässen,
- e) Vorhaben, die dem Vereinsgedanken Rechnung tragen,
- f) Projekte, die an lokale Traditionen anknüpfen, sie bewahren und weiter entwickeln,
- g) Projekte, die durch Innovationen überzeugen.

2.b) Förderung investiver Maßnahmen

Ziel der Investitionsförderung ist es, den Erhalt und den Ausbau von Strukturen des Gemeinwesens in der Gemeinde Sydower Fließ zu unterstützen. Ein Projekt bzw. eine Anschaffung wird nur gefördert, wenn dies aus Sicht der Gemeinde notwendig ist. Die Beurteilung der Notwendigkeit erfolgt unter folgenden Gesichtspunkten:

- Bedarf unter Berücksichtigung der mittel- und langfristigen Entwicklung
- Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Ausführung/beim Erwerb und bei den Folgekosten
- Eignung des Standortes.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Erwerb von Grundstück
- Erwerb von Gebäuden
- Investitionen auf privatem Grund und Boden.

Notwendige Genehmigungen sind in Eigenverantwortung des Antragstellers einzuholen. Bei nicht genehmigten investiven Vorhaben kann die gewährte Zuwendung zurückgefordert werden.

3. Anspruchsberechtigte

Nach dieser Richtlinie sind Vereine, Verbände, Initiativen, Institutionen und Einzelpersonen, die ihren Wirkungskreis in der Gemeinde Sydower Fließ haben und deren Arbeit bzw. Angebote hauptsächlich auf die Einwohner der Gemeinde ausgerichtet sind, anspruchsberechtigt.

Vorhaben von gemeindlichen Einrichtungen können nicht gefördert werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn der Empfänger die Bestimmungen dieser Richtlinie anerkennt. Es ist nachzuweisen, dass das Projekt im Interesse der Gemeinde liegt.

Das Eigeninteresse muss durch den Einsatz von Eigenmitteln (z.B. Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Eigenleistungen) mindestens in Höhe von 10 % der Gesamtkosten des Projektes sichtbar gemacht werden.

Die Gemeinde bezuschusst keine Maßnahmen, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendung erfolgt durch finanzielle Zuschüsse. Grundsätzlich erfolgt eine Festbetragsfinanzierung, nur in besonders begründeten Ausnahmefällen kann eine Anteilsfinanzierung stattfinden. Die Zuwendung ist zweckgebunden einzusetzen. Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Es wird unterschieden zwischen:

1. Institutioneller Förderung

Diese Förderung besteht in der Hilfe zur Bewältigung laufend anfallender Aufwendungen wie Honorarzuschüsse, Sachmittelzuschüsse, aber auch Betriebskostenzuschüsse für Kulturveranstalter mit eigenbe-

wirtschafteten Räumen bzw. Häusern, damit diese einen regelmäßigen öffentlichen Kulturbetrieb anbieten können.

2. Projektförderung

Hierzu gehören Zuschüsse oder andere Hilfearten für besondere zeitlich begrenzte Vorhaben.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach der Anzahl der eingegangenen Anträge, dem Umfang des öffentlichen und gemeindlichen Interesses, dem konkreten Zuschussbedarf des Antragstellers und den im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mitteln.

Neben der finanziellen Zuwendung ist die organisatorische und beratende Unterstützung durch das Sachgebiet Ordnung und Soziales, Bereich Kulturangelegenheiten der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim Bestandteil der kommunalen Förderung.

Diese Förderung kann umfassen:

- a) organisatorische, fachliche und finanzielle Beratung,
- b) Informationsaustausch,
- c) Unterstützung durch Nutzungsmöglichkeiten gemeindlicher Räume und Flächen
- d) Publikationshilfe
- e) individuelle Unterstützung.

Von jeglicher Förderung ausgeschlossen sind Kosten für alkoholische Getränke und Tombolapreise.

6. Antragsverfahren

Die Zuwendung ist schriftlich bis spätestens 31.03. des laufenden Haushaltsjahres unter Verwendung des in der Amtsverwaltung, Bereich Kulturangelegenheiten erhältlichen Antragsformulars zu beantragen und ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Der Antrag ist mit Einnahmen- und Ausgabenplan (Finanzkonzept) sowie Ablaufplan bzw. Beschreibung des Veranstaltungsinhaltes zu versehen. Zuschüsse, die bei anderen Zuwendungsgebern beantragt werden, sind unter der Einnahmeseite aufzunehmen.

Bei der Durchführung von Veranstaltungen sind gewerbs- und gewinnorientiert arbeitende Antragsteller nicht zu subventionieren.

Grundsätzlich tritt die Gemeinde nicht als Veranstalter auf. Verträge sind durch den veranstaltenden Dritten zu schließen und nicht für oder im Namen der Gemeinde.

7. Bewilligungsverfahren

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ entscheidet über die Gewährung der Zuwendung.

Die Bewilligung kann mit Nebenbestimmungen, z.B. Auflagen, Bedingungen, Befristung, ergehen.

Der Antragsteller wird in schriftlicher Form mittels Zuwendungs- bzw. Ablehnungsbescheid in Kenntnis gesetzt. Die Zuwendung wird nur für das laufende Haushaltsjahr gewährt. Eine Übertragung der Mittel in das folgende Haushaltsjahr ist nur auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmen möglich.

Die Änderung des Zuwendungszweckes ist auf schriftlichen Antrag und nach Zustimmung der Gemeindevertretung möglich.

8. Auszahlung der Zuwendungen

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Mittel nach Eingang und Prüfung des ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises (vgl. Ziffer 9) aus-

– Amtliche Bekanntmachungen –

gezahlt. Darüber hinaus können Zuwendungen in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag auch als Vorschuss ausgezahlt werden. Eine Abtretung der Zuwendung an Dritte ist nicht zulässig.

9. Nachweis der Verwendung

Die Verwendung der Zuwendung ist bis zu dem im Zuwendungsbescheid benannten Termin abzurechnen. Der Nachweis über die Verwendung der ausgereichten Mittel hat mit dem dafür vorgesehen Verwendungsnachweisformular zu erfolgen. Der Abrechnung sind Originalrechnungs- bzw. Quittungsbelege mit Zahlungsnachweisen (Kontoauszug oder Auszug aus dem Kassenbuch) sowie eine Gesamtabrechnung der geförderten Maßnahme beizufügen.

Die Abrechnungsbelege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung sowie den Nachweis der Zahlung.

Nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises werden die Originalbelege über die Zuwendungshöhe mit einem Stempel des Amtes Biesenthal-Barnim und dem Vermerk über die Förderung versehen und zurückgesandt.

Mittel, die nicht für die im Zuwendungsbescheid bestimmten Ausgaben verwendet wurden, nicht verbrauchte Mittel und Beträge, die nicht durch ordentliche Rechnungen belegbar sind, sind zuzüglich Zinsen gemäß § 49a VwVfGBbG zu erstatten.

Der Empfänger von Zuschüssen hat die Abrechnungsbelege fünf Jahre, bei investiven Zuschüssen 10 Jahre, gerechnet vom Ablauf des Jahres der Bewilligung, für eventuelle Prüfungen aufzubewahren.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Richtlinie zur Förderung kultureller Maßnahmen, Projekte und Einrichtungen in der Gemeinde Sydower Fließ vom 01.01.2007 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Biesenthal, den 12.12.2014

*gez. Nedlin
Amtsdirektor*

Antragsteller:

Amt Biesenthal-Barnim
Fachbereich Bürgerservice
Kultur und Sport
Berliner Str. 1
16359 Biesenthal

Verwendungsnachweis für eine Zuwendung der Gemeinde Sydower Fließ für Kultur, Sport und Heimatpflege

Zum Zuwendungsbescheid vom:

Zuwendungshöhe:

1. Antragsteller:

Name/Bezeichnung:	
Anschrift: (Bitte zustellfähige Postanschrift angeben.)	
Ansprechpartner: Erreichbarkeit (Telefon, E-Mail):	
Bankverbindung:	Kontoinhaber: Bank: IBAN: Swift/BIC:

2. Bezeichnung der Maßnahme:

3. Tatsächliche Teilnehmerzahlen:

Gesamtteilnehmer: _____

davon Kinder und Jugendliche bis zur
Vollendung des 21. Lebensjahres: _____

– Amtliche Bekanntmachungen –

4. tatsächlicher Kostenaufwand:

Bezeichnung der Ausgaben:	in Euro
Gesamtausgabe:	
Bezeichnung der Einnahmen:	in Euro
Spenden	
Sponsoring	
Eintrittsgelder	
Sonstige Zuwendungen Dritter	
Eigenmittel	
Zuschussbedarf Gemeinde	
Gesamteinnahme:	

5. Erklärung:

Es wird bestätigt, dass nach Maßgabe der Richtlinie zur Förderung von Kultur, Sport und Heimatpflege der Gemeinde Sydower Fließ verfahren wurde. Die Ausgaben waren notwendig. Die Zuwendung wurde wirtschaftlich und sparsam eingesetzt. Die Originalbelege mit Zahlungsnachweis sind dem Verwendungsnachweis beigelegt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift einer befugten Person

Verkündungsanordnung:

Die Richtlinie zur Förderung von Kultur, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Sydower Fließ, beschlossen in der öffentlichen Sitzung der GV am 11.12.2014, wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 01/2014, 12. Jahrgang am 27.01.2014 öffentlich verkündet.

Biesenthal, den 12.12.2014

gez. Nedlin
Amtsleiter

Haushaltssatzung der Gemeinde Breydin für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin vom 15.12.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

- | | |
|---|-------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| ordentlichen Erträge auf | 1.147.400 € |
| ordentlichen Aufwendungen | 1.137.500 € |
| außerordentliche Erträge auf | 0 € |
| außerordentliche Aufwendungen | 0 € |

- | | |
|---|-------------|
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| Einzahlungen auf | 1.131.800 € |
| Auszahlungen auf | 1.078.100 € |
- festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.052.800 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.009.600 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	79.000 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	65.700 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.800 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen künftiger Haushaltsjahre werden nicht festgesetzt.

— Amtliche Bekanntmachungen —

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 315 v.H. |

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 € festgesetzt.

- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung Breydin bedürfen, wird auf 5.000 € festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Entstehung eines Fehlbetrages auf 15.000 € und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 25.000 € festgesetzt.

Breydin, den 15.12.2014

gez. A. Nedlin
 Amtsdirektor

Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 3 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 unter dem Hinweis, das die Haushaltsatzung der Gemeinde Breydin für das Haushaltsjahr 2015, die in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin am 15.12.2014 beschlossen wurde, in der Zeit von

Dienstag, den 03.02.2015 bis Donnerstag, den 19.02.2015

im Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal in der Kämmerei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, den 15.12.2014

gez. A. Nedlin
 Amtsdirektor

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 durch öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinde Breydin

Mit dieser Bekanntmachung wird die Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (Grundsteuer A) und die Grundstücke (Grundsteuer B) für das Jahr 2015 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich festgesetzt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin hat in ihrer Sitzung am 15.12.2014 die Hebesätze für die Grundsteuer festgesetzt.

Sie betragen:

- | | |
|--|-------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke | |
| Grundsteuer A | 200 % |
| b) für die anderen Grundstücke | |
| Grundsteuer B | 300 % |

Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren wird davon abgesehen, neue Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2015 zu versenden. Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 in derselben Höhe wie für das Jahr 2014 festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den zuletzt erteilten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2015 zur Zahlung fällig. Für Steuerpflicht-

tige, die von der Möglichkeit des § 28, Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben (Jahreszahler), wird die Grundsteuer in einem Betrag am 01.07.2015 fällig.

Ändern sich die Bemessungsgrundlagen oder die Hebesätze im Laufe des Jahres 2015, werden den Steuerpflichtigen Änderungsbescheide zugestellt.

Steuerpflichtigen, die am SEPA-Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, werden die jeweils fälligen Beträge von dem vereinbarten Konto abgebucht. Alle übrigen Steuerpflichtigen entrichten die jeweils fälligen Beträge bitte bis zu den vorstehend aufgeführten Fälligkeiten auf das Konto der Gemeinde Breydin bei der Deutschen Kreditbank AG

IBAN DE95 1203 0000 0010 5115 74
 Swift/BIC BYLADEM1001

Wird die Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist gemäß § 240 AO ein Säumniszuschlag zu erheben.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung der Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Jahr 2015 zugegangen wäre.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung beginnt, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Der Amtsdirektor, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Auch wenn Sie Widerspruch erheben, sind Sie verpflichtet, die Steuer/Umlage rechtzeitig zu bezahlen.

Biesenthal, den 09.01.2015

gez. Nedlin

Weitere Mitteilungen zu den übrigen Abgabeararten:

Bescheide für die Hundesteuer sowie die Bescheide zur Umlage der Verbandsbeiträge (WuB-Umlage) werden 2015 ebenfalls nur an die Abgabe-

pflichtigen geschickt, bei denen sich die Höhe des Betrages gegenüber 2014 geändert hat.

In den übrigen Fällen gelten die Festsetzungen auf den Bescheiden 2014 solange, bis ein neuer Bescheid erstellt und zugeschickt wird.

Bescheide für Pachten und Mieten werden nicht erstellt, da die Grundlage der Zahlung dieser Abgabeararten der jeweilige Vertrag mit der Gemeinde Breydin, vertreten durch das Amt Biesenthal-Barnim, ist. Sollten Sie zur Festsetzung von Steuern und Abgaben für das Jahr 2015 noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Finanzverwaltung, Steuern/Abgaben, Frau Hennig (03337 459928).

Biesenthal, den 09.01.2015

gez. Nedlin

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 durch öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinde Marienwerder

Mit dieser Bekanntmachung wird die Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (Grundsteuer A) und die Grundstücke (Grundsteuer B) für das Jahr 2015 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich festgesetzt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder hat in ihrer Sitzung am 25.11.2014 die Hebesätze für die Grundsteuer festgesetzt.

Sie betragen:

- | | | |
|----|--|-------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke
Grundsteuer A | 200 % |
| b) | für die anderen Grundstücke
Grundsteuer B | 350 % |

Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren wird davon abgesehen, neue Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2015 zu versenden. Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 in derselben Höhe wie für das Jahr 2014 festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den zuletzt erteilten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2015 zur Zahlung fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28, Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben (Jahreszahler), wird die Grundsteuer in einem Betrag am 01.07.2015 fällig.

Ändern sich die Bemessungsgrundlagen oder die Hebesätze im Laufe des Jahres 2015, werden den Steuerpflichtigen Änderungsbescheide zugestellt.

Steuerpflichtigen, die am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, werden die jeweils fälligen Beträge von dem vereinbarten Konto abgebucht. Alle übrigen Steuerpflichtigen entrichten die jeweils fälligen Beträge bitte bis zu den vorstehend aufgeführten Fälligkeiten auf das Konto der Gemeinde Marienwerder bei der Deutschen Kreditbank AG

IBAN DE09 1203 0000 0000 5166 90
Swift/BIC BYLADEM1001

Wird die Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist gemäß § 240 AO ein Säumniszuschlag zu erheben.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung der Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Jahr 2015 zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung beginnt, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Der Amtsdirektor, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Auch wenn Sie Widerspruch erheben sind Sie verpflichtet, die Steuer/Umlage rechtzeitig zu bezahlen.

Biesenthal, den 09.01.2015

gez. Nedlin

Weitere Mitteilungen zu den übrigen Abgabeararten:

Bescheide für die Hundesteuer, die Zweitwohnungssteuer sowie die Bescheide zur Umlage der Verbandsbeiträge (WuB-Umlage) werden 2015 ebenfalls nur an die Abgabepflichtigen geschickt, bei denen sich die Höhe des Betrages gegenüber 2014 geändert hat.

In den übrigen Fällen gelten die Festsetzungen auf den Bescheiden 2014 solange, bis ein neuer Bescheid erstellt und zugeschickt wird.

Bescheide für Pachten und Mieten werden nicht erstellt, da die Grundlage der Zahlung dieser Abgabeararten der jeweilige Vertrag mit der Gemeinde Marienwerder, vertreten durch das Amt Biesenthal-Barnim, ist.

Sollten Sie zur Festsetzung von Steuern und Abgaben für das Jahr 2015 noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Finanzverwaltung, Steuern/Abgaben, Frau Schröder (03337 459955).

– Amtliche Bekanntmachungen –

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 durch öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinde Melchow

Mit dieser Bekanntmachung wird die Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (Grundsteuer A) und die Grundstücke (Grundsteuer B) für das Jahr 2015 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich festgesetzt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow hat in ihrer Sitzung am 17.11.2014 die Hebesätze für die Grundsteuer festgesetzt.

Sie betragen:

- | | |
|---|-------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke
Grundsteuer A | 200 % |
| b) für die anderen Grundstücke
Grundsteuer B | 300 % |

Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren wird davon abgesehen, neue Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2015 zu versenden. Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 in derselben Höhe wie für das Jahr 2014 festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den zuletzt erteilten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2015 zur Zahlung fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28, Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben (Jahreszahler), wird die Grundsteuer in einem Betrag am 01.07.2015 fällig.

Ändern sich die Bemessungsgrundlagen oder die Hebesätze im Laufe des Jahres 2015, werden den Steuerpflichtigen Änderungsbescheide zugestellt.

Steuerpflichtigen, die am SEPA-Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, werden die jeweils fälligen Beträge von dem vereinbarten Konto abgebucht. Alle übrigen Steuerpflichtigen entrichten die jeweils fälligen Beträge bitte bis zu den vorstehend aufgeführten Fälligkeiten auf das Konto der Gemeinde Melchow bei der Deutschen Kreditbank AG

IBAN DE09 1203 0000 0010 5113 76
Swift/BIC BYLADEM1001

Wird die Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist gemäß § 240 AO ein Säumniszuschlag zu erheben.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung der Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Jahr 2015 zugeworfen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung beginnt, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Der Amtsdirektor, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Auch wenn Sie Widerspruch erheben, sind Sie verpflichtet, die Steuer/Umlage rechtzeitig zu bezahlen.

Biesenthal, den 09.01.2015

gez. Nedlin

Weitere Mitteilungen zu den übrigen Abgabeararten:

Bescheide für die Hundesteuer, die Zweitwohnungssteuer sowie die Bescheide zur Umlage der Verbandsbeiträge (WuB-Umlage) werden 2015 ebenfalls nur an die Abgabepflichtigen geschickt, bei denen sich die Höhe des Betrages gegenüber 2014 geändert hat.

In den übrigen Fällen gelten die Festsetzungen auf den Bescheiden 2014 solange, bis ein neuer Bescheid erstellt und zugeschickt wird.

Bescheide für Pachten und Mieten werden nicht erstellt, da die Grundlage der Zahlung dieser Abgabeararten der jeweilige Vertrag mit der Gemeinde Melchow, vertreten durch das Amt Biesenthal-Barnim, ist.

Sollten Sie zur Festsetzung von Steuern und Abgaben für das Jahr 2015 noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Finanzverwaltung, Steuern/ Abgaben, Frau Hennig (03337 459928).

Bekanntmachung zum Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 43 Nr. 1, 43b Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz, Ersatzneubau der 380-kV-Freileitung Neuenhagen – Wustermark – Hennigsdorf (380kV-Nordring Berlin), Abschnitt Portal Uw Neuenhagen b. Berlin – Mast 189 mit den Einschleifungen UW Malchow und UW Hennigsdorf, der 50Hertz Transmission GmbH

Die 50Hertz Transmission GmbH - Trägerin des Vorhabens - hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach §§ 43ff EnWG in Verbindung mit § 74 VwVfG und dem VwVfGBbg beantragt. Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht). Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gemäß § 9 Abs. 1 UVPG. Folgende Unterlagen nach § 6 UVPG wurden vorgelegt:

- Umweltverträglichkeitsuntersuchung Phase II (UVS II)
- Untersuchung elektromagnetischer Felder (EMF-Untersuchung)
- Schalltechnisches Gutachten

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (LBPMaßnahmen) werden Grundstücke in folgenden Gemarkungen bzw. Gemeinden in Anspruch genommen:

Land Brandenburg: Neuenhagen bei Berlin; Stadt Altlandsberg; Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin; Blumberg, Lindenberg, Mehrow (Gemeinde Ahrensfelde); Seefeld, Krummensee, Hirschfelde (Stadt Werneuchen); Birkholz, Bernau, Ladeburg (Stadt Bernau b. Berlin); Schwanebeck (Gemeinde Pantetal); Schönerlinde, Basdorf (Gemeinde Wandlitz); Klobbicke (Gemeinde Breydin); Mühlenbeck (Gemeinde Mühlenbecker Land); Borgsdorf, Bergfelde (Stadt Hohen Neuendorf); Gemeinde Birkenwerder; Falkenhagen Forst (V) (Stadt Velten); Stadt Hennigsdorf; Flatow, Kremmen (Stadt Kremmen); Stadt Friesack, OT Zootzen; Grünefeld (Gemeinde Schönwalde-Glien); Gemeinde Rühnick [Amt Lindow (Mark)]; **Land Berlin:** Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Wartenberg, Gemarkung Malchow Gemeinde; Bezirk Pankow, Ortsteile Karow und Buch, Gemarkung Pankow sowie Gemarkung Weißensee

– Amtliche Bekanntmachungen –

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt gem. § 43b Nr.1 EnWG i.V.m. § 9 Abs. 3 UVPG

vom 03.02.2015 bis zum 16.03.2015 einschließlich

während der Dienststunden Montag, Mittwoch, Donnerstag von 8.45 bis 15.00 Uhr, Dienstag von 8.45 bis 18.00 Uhr und Freitag von 8.45 bis 12.15 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten im

Amt Biesenthal- Barnim, Plottkeallee 5, 16539 Biesenthal im Foyer

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann spätestens bis zum

16.03.2015

beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus (Fax: 0355/48640 510) oder beim Amt Biesenthal- Barnim, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erheben. Maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels. Die Einwendung muss Name und Anschrift des Einwenders enthalten sowie den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach dieser Frist eingehende Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen sind ausgeschlossen (§ 43b Nr. 1 Satz 2 EnWG).

1. Im laufenden Planfeststellungsverfahren bereits eingereichte Einwendungen und Stellungnahmen gelten als fristgerecht eingegangen und werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.
2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
2. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

3. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass die Planfeststellungsbehörde zur sachgerechten Entscheidungsfindung die Trägerin des Vorhabens über die Einwendungen unterrichtet.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg –LBGR–, Inselstraße 26, 03046 Cottbus) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Trägerin des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
7. Wesentliche Teile der Planunterlagen können auch auf der Internetseite des LBGR www.lbgr.brandenburg.de (Hauptmenü unter 'Genehmigungsverfahren') eingesehen werden.

*gez. Nedlin
Amtdirektor*

Rechtsgrundlagen

- **Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)** vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066)
- **Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
- **Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg)** vom 07. Juli 2009, (GVBl.I/09, [Nr. 12], S.262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32])
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

– Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen –

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 04. Dezember 2014

Beschluss-Nr N 19/2014

2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Biesenthal

Beschlusstext:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die 2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Biesenthal in der als Anlage beigefügten Form.
2. Der Amtdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.

– Beschluss angenommen

– siehe Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim, 12. Jahrgang, Nr. 01/2015 vom 27.01.2015

Beschluss-Nr N 20/2014 Haushaltssatzung 2015

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 in der vorliegenden Form (Anlage).

– Beschluss angenommen

– Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen –

- siehe Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim, 12. Jahrgang, Nr. 01/2015 vom 27.01.2015

Beschluss-Nr N 21/2014

Bestimmung der Stimmführerschaft im Wasser- und Abwasserverband „Panke-Finow“

Beschlusstext:

1. Als allgemeinen Stimmführer im Wasser- und Abwasserverband „Panke-Finow“ bestimmt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal **Herrn Carsten Bruch**
 2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, den WAV zu informieren.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr N 22/2014

Aufhebung des Beschlusses zur Zusatzbezeichnung „Märkisches Backofendorf“ für Danewitz

– *Beschluss abgelehnt*

Beschluss-Nr N 23/2014

Klassifizierung der Hellwigstraße / Beethovenstraße in Biesenthal nach §4 Straßenbaubeitragssatzung

Beschlusstext:

- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:
1. die Klassifizierung der Hellwigstraße / Beethovenstraße in Biesenthal nach § 4 Straßenbaubeitragssatzung als Haupterschließungsstraße.
 2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt alle erforderlichen Schritte zur Realisierung einzuleiten.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr N 24/2014

Überplanmäßige Ausgaben für das Projekt Schlossberg Biesenthal

Beschlusstext:

- Die StVV der Stadt Biesenthal beschließt:
1. der überplanmäßigen Ausgabe von 57.310,92 € für das Projekt Schlossbergareal zuzustimmen.
 2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt alle erforderlichen Schritte zur Realisierung einzuleiten.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr N 25/2014

Satzung über das Friedhofs – und Bestattungswesen der Stadt Biesenthal (Friedhofssatzung)

Beschlusstext:

- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Biesenthal (Friedhofssatzung) in der vorliegenden Form.
- *Beschluss angenommen*
- siehe Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim, 12. Jahrgang, Nr. 01/2015 vom 27.01.2015

Beschluss-Nr N 26/2014

Friedhofsgebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtung (Friedhof) der Stadt Biesenthal

Beschlusstext:

Die Stadt Biesenthal beschließt die Friedhofsgebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtung (Friedhof) der Stadt Biesenthal in der vorliegenden Form.

– *Beschluss angenommen*

- siehe Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim, 12. Jahrgang, Nr. 01/2015 vom 27.01.2015

Beschluss-Nr N 27/2014

Antrag auf Schließzeiten für die KITA's der Stadt Biesenthal für das Jahr 2015

Beschlusstext:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal genehmigt und beschließt die beantragten Schließzeiten für die Kita „Knirpsenland“ und für den Hort „Pfefferberg“. Bei besonders hohem Betreuungsbedarf ist in der vorgesehenen Schließzeit die Notbetreuung abzusichern.

Kita „Knirpsenland“

Mittwoch	13.05.2015	Weiterbildungstag
Freitag	15.05.2015	Brückentag nach Himmelfahrt
Donnerstag	24.12.2015 –	
Donnerstag	31.12.2015	Weihnachten/Jahreswechsel

Hort „Pfefferberg“

Freitag	15.05.2015	Brückentag nach Himmelfahrt
Montag	20.07.2015 –	
Freitag	24.07.2015	Fahrt ins Ferienlager
Mittwoch	23.12.2015 –	
Donnerstag	31.12.2015	Weihnachten/Jahreswechsel

2. Die Eltern sind umgehend von den Schließzeiten zu informieren.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr N 28/2014

Lieferung von Garderobenmöbeln für die Kindertagesstätte „Knirpsenland“

Beschlusstext:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt, die Firma Aurednik GmbH, 63856 Bessenbach, Am Kirschbaum 5, mit der Lieferung und Montage der Möbel für die Garderoben in der Kindertagesstätte „Knirpsenland“ zu beauftragen.
 2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Stadt Biesenthal zu handeln.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr N 29/2014

Richtlinie zur Förderung von Kultur, Sport und Heimatpflege in der Stadt Biesenthal

Beschlusstext:

- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die Richtlinie zur Förderung von Kultur, Sport und Heimatpflege in der Stadt Biesenthal in der vorliegenden Form.
- Der Amtsdirektor wird beauftragt danach zu handeln.
- *Beschluss angenommen*
- siehe Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim, 12. Jahrgang, Nr. 01/2015 vom 27.01.2015

Beschluss-Nr N 30/2014

Dienstanweisung zur Kontrolle der Verkehrssicherheit auf den städtischen Kinderspiel- und Bolzplätzen der Stadt Biesenthal

Beschlusstext:

- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt beiliegende Dienstanweisung zur Kontrolle der Verkehrssicherheit auf den städti-

– Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen –

schen Kinderspiel- und Bolzplätzen in der Stadt Biesenthal. Der Amtsdirektor wird beauftragt, entsprechend der Dienstanweisung zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr N 31/2014 **NÖ**
Verkauf einer Teilfläche eines Flurstücks in der Flur 5 der Gemarkung Biesenthal

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

In der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung Breydin vom 15.12.2014

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin hat in der Sitzung am 15.12.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 26/2014
Haushaltssatzung 2015

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 in der vorliegenden Form (Anlage).

– *Beschluss angenommen*

– **siehe Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim, 12. Jahrgang, Nr. 01/2015 vom 27.01.2015**

Beschluss-Nr. 27/2014

Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zur gemeinsamen Umsetzung der gemeindlichen Selbstverwaltungsaufgaben Ordnung und Sauberkeit in den Gemeinden Breydin und Sydower Fließ

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt die Kooperationsvereinbarung zur gemeinsamen Umsetzung der gemeindlichen

Selbstverwaltungsaufgaben Ordnung und Sauberkeit in den Gemeinden Breydin und Sydower Fließ in der vorliegenden Form.

2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder vom 25.11.2014

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder hat in der Sitzung am 25.11.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss- Nr: N 21/2014

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder in der als Anlage beigefügten Form.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss- Nr: N 22/2014

1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Marienwerder

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt die
 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Marienwerder
 in der als Anlage beigefügten Form.

2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Marienwerder zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.

– *Beschluss angenommen*

– **siehe Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim, 11. Jahrgang, Nr. 15/2014 vom 16.12.2014**

Beschluss- Nr: N 23/2014

Aufhebung Sperrvermerk

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt den Sperrvermerk der Buchungsstelle 11.1.01/0030.781800 über 7.000 € aufzuheben.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss- Nr: N 24/2014

Haushaltssatzung 2015

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 in der vorliegenden Form (Anlage).

– Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen –

– *Beschluss angenommen*

– **siehe Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim, 12. Jahrgang, Nr. 01/2015 vom 27.01.2015**

Beschluss- Nr: N 25/2014

Bildung eines zeitweiligen Ausschusses „Sophienstädt“

– *Beschluss abgelehnt*

Beschluss- Nr: N 26/2014

Erhebung einer Verfassungsbeschwerde gegen das GKGBbg

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Marienwerder beschließt, Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg zu erheben.

Der Amtsdirektor wird mit der Umsetzung beauftragt.

– *Beschluss angenommen*

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder vom 19.12.2014

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder hat in der Sitzung am 19.12.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr N 27/2014

Zustimmung zur Durchführung der Veranstaltung „Secrets Festival“ 2015

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung Marienwerder befürwortet die Durchführung der Veranstaltung „Secrets Festival“ 2015 vom 14.08. bis 16.08.2015 auf dem Gelände des ehemaligen Sägewerkes in Marienwerder, Klandorfer Straße.
2. Für die Bereitstellung der gemeindlichen Flächen als Veranstaltungsgelände incl. der vorhandenen Medienanschlüsse wird eine Nutzungsg Gebühr in Höhe von 15.000 Euro erhoben.
3. Für die Einhaltung gesetzlicher und sicherheitstechnischer Bestimmungen ist der Veranstalter verantwortlich.
4. Der Amtsdirektor wird beauftragt, für die Gemeinde Marienwerder zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr N 28/2014

Neuvergabe der Versorgung der Kindertagesstätte „Mäusestübchen“ mit Mittagessen und Vesper und der Grundschule Marienwerder mit Mittagessen

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt die Neuvergabe der Versorgung der Kindertagesstätte „Mäusestübchen“ mit Mittagessen, Vesper und Milch und der Grundschule Marienwerder mit Mittagessen an die Firma Sodexo Gruppe Deutschland, Niederlassung Berlin ab dem 01. Februar 2015
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Marienwerder zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin

Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz vom 18.12.2014

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz hat in der Sitzung am 18.12.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss- Nr. N 33/2014

Beschluss über den Jahresabschluss per 31.12.2010 Entlastung des Amtsdirektors

– *vertagt*

Beschluss- Nr. N 34/2014

Beschluss über den Jahresabschluss per 31.12.2011 Entlastung des Amtsdirektors

– *vertagt*

Beschluss- Nr. N 35/2014

Haushaltssatzung 2015

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 in der vorliegenden Form (Anlage).

– *Beschluss angenommen*

– **siehe Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim, 12. Jahrgang, Nr. 01/2015 vom 27.01.2015**

Beschluss- Nr. N 36/2014

Beschluss zur Vergabe eines Auftrages zur Lieferung eines Fahrzeuges für die Gemeindearbeiter

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt:

1. Der Auftrag zur Lieferung eines Fahrzeuges für die Gemeindearbeiter wird an die Firma Autohaus Nickel, Hohnow vergeben.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss- Nr. N 37/2014

Aufhebung Sperrvermerk für die Beschaffung eines Fahrzeuges für die Gemeindearbeiter auf der Haushaltsstelle 55.1.01/0660 783100

Beschlusstext:

– Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen –

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt die Aufhebung des Sperrvermerkes für die finanziellen Mittel zur Beschaffung eines Fahrzeuges für die Gemeindearbeiter in Höhe von 40.000,00 € auf der Haushaltsstelle 55.1.01/0660 783100.
2. Der Amtsdirektor wird beauftragt für die Gemeinde Rüdnitz zu handeln.
– *Beschluss angenommen*

Beschluss- Nr. N 38/2014 **NÖ**
Erbbaurechtsvergabe an einer Teilfläche eines Flurstücks der Flur 2 in der Gemarkung Rüdnitz
 – *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
 Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ vom 11.12.2014

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ hat in der Sitzung am 11.12.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr N 19/2014
Bestätigung der Jahresabrechnung 2013 der Wohnungsverwaltung Immo-versa GmbH Templin für die verwalteten Objekte der Gemeinde Sydower Fließ

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Sydower Fließ erteilt der vorliegenden Jahresabrechnung 2013 der Immo-versa GmbH Templin für die verwalteten Objekte der Gemeinde Sydower Fließ die Zustimmung.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal- Barnim wird beauftragt im Namen der Gemeinde Sydower Fließ zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr N 20/2014
Bestätigung des Wirtschafts- und Instandhaltungsplanes 2015 der Wohnungsverwaltung Immo-versa GmbH Templin für die verwalteten Objekte der Gemeinde Sydower Fließ

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Sydower Fließ erteilt dem vorliegenden Wirtschafts- und Instandhaltungsplan 2015 der Wohnungsverwaltung Immo-versa GmbH Templin für die verwalteten Objekte der Gemeinde Sydower Fließ die Zustimmung. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal- Barnim wird beauftragt im Namen der Gemeinde Sydower Fließ zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr N 21/2014
Richtlinie zur Förderung von Kultur, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Sydower Fließ

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Sydower Fließ beschließt die Richtlinie zur Förderung von Kultur, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Sydower Fließ in der vorliegenden Form.

Der Amtsdirektor wird beauftragt danach zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

– **siehe Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim, 12. Jahrgang, Nr. 01/2015 vom 27.01.2015**

Beschluss-Nr N 22/2014
Dienstanweisung zur Kontrolle der Verkehrssicherheit auf den gemeindlichen Kinderspiel- und Bolzplätzen der Gemeinde Sydower Fließ

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Sydower Fließ beschließt beiliegende Dienstanweisung zur Kontrolle der Verkehrssicherheit auf den gemeindlichen Kinderspiel- und Bolzplätzen in der Gemeinde Sydower Fließ.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, entsprechend der Dienstanweisung zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr N 23/2014
Haushaltssatzung 2015

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 in der vorliegenden Form (Anlage).

– *Beschluss angenommen*

– **siehe Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim, 12. Jahrgang, Nr. 01/2015 vom 27.01.2015**

Beschluss-Nr N 24/2014 **NÖ**
Verkauf Flurstück, Flur 1 der Gemarkung Tempelfelde

– *zurück gestellt*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
 Amtsdirektor

– Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen –

Informationen der Wahlleiterin des Amtes Biesenthal-Barnim

Stadt B I E S E N T H A L
Stadtverordnetenversammlung

Mandatsträger: DIE LINKE.

Frau Annette Schulz

hat mit Wirkung vom 20. Dezember 2014 ihr M a n d a t als Mitglied der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal niedergelegt.

Frau Magdalena Bonsiepen

hat am 23. Dezember 2014 das Ersatzmandat angenommen.

Biesenthal, den 13.01.2015

Haase
Wahlleiterin

**Öffentliche Bekanntmachung zur Verleihung der Zusatzbezeichnung
„Naturparkstadt“ für die Stadt Biesenthal**

Die Stadt Biesenthal darf seit November 2014 die Zusatzbezeichnung „Naturparkstadt“ führen. Das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg äußerte keine Bedenken gegen den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal zu der Beschluss-Nr. N12/2014, zukünftig den Namenszusatz „Naturparkstadt“ zu führen. Die Zusatzbezeichnung gilt damit nach § 9 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg als verliehen und wird demnächst auf den Ortseingangstafeln angebracht.

Biesenthal, den 6.1.2015
gez. Nedlin
Amtsdirktor